

# **Satzung**

## **für den Besuch der Kinderkrippe des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Kinderkrippen-Benutzungssatzung)**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958) oben genannte Satzung.

### **§ 1 Rechtliche Grundlagen**

Die Kinderkrippe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kinderkrippe steht unter der Trägerschaft des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Markt).

### **§ 2 Aufnahmekriterien**

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten, Religionen und besonderer Bedürfnisse aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder grundsätzlich ab dem 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr, die geistig und körperlich alters entsprechend entwickelt sind. Ausnahmen sind möglich.
3. Die Kinderkrippe steht Kindern mit Wohnsitz im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg bevorzugt offen.

Ausnahmen können, wenn zu Beginn des Krippenjahres freie Plätze vorhanden sind, in Einzelfällen für ein Kinderkrippenjahr zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Markt sowie dem Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde (schriftlicher Nachweis über Kostenübernahme).

4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Kriterienpriorität vorgenommen:
  - a) Kinder deren Personensorgeberechtigten allein erziehend sind und sich in Ausbildung oder Studium befindet.  
Unter „allein erziehend“ ist zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
  - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten allein erziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Ein Arbeitsnachweis bzw. gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen.
  - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Bei gleichen Voraussetzungen ist das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

5. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in der Kinderkrippe nach dem in § 2 Abs.4 festgelegten Dringlichkeitsstufen.

### **§ 3 Anmeldung**

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben und erfolgt in der Regel im März eines Jahres. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kinderkrippe das ganze Jahr über möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Krippenjahr. Soll die Krippe ein weiteres Jahr besucht werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Diese Anmeldungen sind bevorzugt zu behandeln.
4. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
5. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

### **§ 4 Aufnahme**

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderkrippenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.

### **§ 5 Kinderkrippenjahr**

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

### **§ 6 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf jährlich geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kinderkrippe verhindert, so ist dies der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kinderkrippe wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
4. Die Kinderkrippe kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 8 Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Kinderkrippen-Benutzungssatzung.

## **§ 9 Gebührenübernahme**

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

## **§ 10 Verpflegung, Medikamente, Rauchverbot**

1. Für alle Kinder die das 1. Lebensjahr erreicht haben, besteht die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen.
2. Das Personal darf den Kindern Medikamente nicht verabreichen, außer dem Kind wird dadurch dauerhaft der Krippenbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Die Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung.
3. In allen Räumen der Einrichtung und im Außenbereich der Krippe besteht ein absolutes Rauchverbot.

## **§ 11 Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kinderkrippe im Rahmen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes versichert. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte des Kindergartens sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 12 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Holzeiten, sowie das Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.

Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass das Kind vom Fachpersonal z.B. für eine Aufführung von den Personensorgeberechtigten weggeholt wird.

Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und der Fähigkeit, eine andere Bezugsperson anzuerkennen und bestimmte Regeln einzuhalten, im Kindertagesstättenbereich und im Garten aufhalten und beschäftigen.

### **§ 13 Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Personals vorliegt, keine Haftung übernommen.

### **§ 14 Krankheit**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Kinderkrippe kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung der Kinderkrippe anordnen.

### **§ 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
2. Während der letzten 3 Monate des Kinderkrippenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kinderkrippenjahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Kündigung durch den Träger**

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen, dies im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,

3. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei oder mehr Monatsbeiträgen der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich erfolgt eine Kündigung erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine nahtlose, weitere Betreuung gewährleistet ist. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderkrippenbenutzungs- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
4. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

### **§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.  
Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
2. Die Personensorgeberechtigten haben gemäß BayKiBiG zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Krippenleitung und Träger fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

### **§ 18 persönliche Ausstattung der Kinder**

Die Kinder müssen vom Elternhaus entsprechend mit Nahrung, Windeln und Pflegemitteln ausgestattet werden. Der Ernährungsplan muss mit der Gruppenleiterin besprochen werden. Die Kinder brauchen jeden Tag zweckmäßige, strapazierfähige und wettergerechte Kleidung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Kinderkrippen-Benutzungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Pfaffenberg, 05.08.2009

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG



Karl Wellenhofer  
Erster Bürgermeister

